



Brüssel, den 4. April 2025  
(OR. en)

7598/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0276(CNS)**

---

**ECOFIN 367**  
**FISC 85**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC 9“)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat am 28. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC 9“) vorgelegt.<sup>1</sup>
2. Dieser Gesetzgebungsvorschlag zielt hauptsächlich darauf ab, spezifische Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union<sup>2</sup> (Säule-2-Richtlinie) umzusetzen. Dies betrifft insbesondere Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie, in dem die Pflicht der erklärungspflichtigen Einheiten multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen zur Einreichung einer Ergänzungssteuer-Erklärung festgelegt ist. Die Ergänzungssteuer-Erklärung ist unter Verwendung einer Standardvorlage abzugeben.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 15004/24 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>.

3. Dieses Ziel wird erreicht, indem durch die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC 9“)
  - a) ein Standardformblatt der abzugebenden Ergänzungssteuer-Erklärung festgelegt wird und
  - b) die Richtlinie 2011/16/EU mit Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens, um den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, ergänzt wird.
4. Nach entsprechender Vorbereitungsarbeit<sup>3</sup> hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 11. März 2025 eine politische Einigung über den Wortlaut des Entwurfs einer Richtlinie<sup>4</sup> im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen erzielt.
5. Die Erklärung des Rates und die Erklärung der Kommission wurden in das Protokoll über diese Tagung des Rates aufgenommen.<sup>5</sup>
6. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 12. Februar 2025 abgegeben.<sup>6</sup> Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Februar 2025 abgegeben.<sup>7</sup>
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den folgenden Gesetzgebungsakt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annimmt:
  - Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der Fassung des Dokuments ST 6963/25 ECOFIN 267 FISC 60.

---

<sup>3</sup> Dok. ST 6760/25 + ADD 1.

<sup>4</sup> Dok. ST 6845/25.

<sup>5</sup> Dok. ST 7009/25, S. 3, Nummer 4 und Anhang.

<sup>6</sup> P10\_TA(2025)0013 (siehe auch Dok. ST 5822/25).

<sup>7</sup> Dok. ST 6949/25.